

Übung im Strafrecht für Anfänger
Hausarbeit:
Nachbarschaftshilfe

Egon Ehrlichmann (E) und Torsten Treugott (T) sind langjährige Nachbarn. Bei einem zufälligen Zusammentreffen am Zaun erzählt T dem E mit von Eifersucht und Wut verzerrter Miene, dass der als Frauenheld bekannte Gustav Gockel (G) ihm seine Freundin Susanne Schick (S) ausgespannt habe. Als T seinen Nachbarn um dessen Beil bittet, denkt sich E zunächst nichts dabei, weil dies im Wege der Nachbarschaftshilfe häufiger geschieht. Erst als dem T, der ernsthaft mit dem Gedanken spielt, auf den G "zur Strafe" mit dem Beil einzuschlagen, die Worte herausrutschen "Na, das spaltet nicht nur Holz!", schöpft er Verdacht. Eigentlich hält er es nicht für ausgeschlossen, dass T das Beil nicht wie sonst zum Holzhacken gebrauchen möchte, sondern um damit auf den G zu schlagen oder ihn sogar zu erschlagen - zumal nirgends im Garten des T ein Holzstapel zu sehen ist. Dennoch händigt er schließlich dem T das Beil wie gewünscht aus, weil er sich bei seiner Entscheidung sagt: "Bin ich denn verrückt. Der T, der macht schon nichts. Das Holz wird sicherlich noch geliefert!"

Das von Eifersucht und Wut verzerrte Gesicht des T lässt E jedoch nicht los. Schließlich gelangt er zu der Einschätzung, dass es besser gewesen wäre, dem T nicht das Beil zu überlassen. Er ruft daher ohne Verzögerung bei G an, um diesen nachdrücklich vor T zu warnen. Am anderen Ende der Leitung meldet sich überraschenderweise S, die bei G nicht wohnt, sondern dort nur gelegentlich anwesend ist. E klärt S über das Geschehen auf. Nachdem S ihm hoch und heilig versprochen hat, dem G die Warnung umgehend mitzuteilen, verzichtet E darauf, selber G persönlich zu informieren, weil er glaubt, das Notwendige veranlasst zu haben, um ein mögliches Drama mit tödlichem Ausgang zu verhindern.

Am Abend beobachtet S von der Küche aus, dass T mit einem Beil in der Hand auf das Haus zugeht. Obwohl sie mit einem Anschlag auf das Leben des G rechnet, lässt sie die Möglichkeit ungenutzt, ihren soeben von der Arbeit zurückgekehrten neuen Freund auf den offenbar bevorstehenden Racheakt aufmerksam zu machen und damit den Übergriff zu verhindern. G öffnet daher völlig ahnungslos die Haustür. T schreit den G an: "Du elendes Schwein!". Unmittelbar danach versetzt er dem G einen heftigen Schlag mit dem Beil. Er nimmt dabei dessen Tod in Kauf. Der Schlag trifft G im Hals-Schulter-Bereich. T glaubt zu Recht, dass er G zwar erheblich, nicht aber lebensgefährlich verletzt hat. Dennoch verzichtet er auf einen zweiten Hieb, weil er meint, sein Ziel, dem G einen unvergesslichen Denkmittel zu verpassen, erreicht zu haben, und flüchtet. Aus welchen Gründen oder Motiven S es unterlassen hat, ihren Freund zu warnen, kann nicht geklärt werden.

Wie haben sich E, S und T nach dem StGB strafbar gemacht? Aus dem BT sind nur Tatbestände des 16. und 17. Abschnitts zu prüfen. Die §§ 211, 217, 221 StGB sind nicht zu prüfen!

Hinweise für die Bearbeitung: Die Bearbeitung sollte 20 Seiten (1/3 Rand, 1½-zeilig, Schriftgröße 12) nicht überschreiten.

Abgabetermin: Mittwoch, 15.04.2009, in der 1. Übungsstunde.